PUBLIKATIONSRICHTLINIE

Zur Publikation von Ergebnissen aus dem Deutschen Reanimationsreigster

Stand: Version 6 - 2024

Diese Richtlinie wurde vom Wissenschaftlichen Beirat des Deutschen Reanimationsregisters erstellt und verabschiedet, um sicher zu stellen, dass:

- der Zugriff auf Daten aus dem Deutschen Reanimationsregister geregelt verläuft,
- das Deutsche Reanimationsregister in Publikationen einheitlich erwähnt wird,
- die Qualität der Publikationen verbessert wird und
- die (Co-) AutorInnenschaft eindeutig geregelt ist

A) Wer darf Ergebnisse aus dem Deutschen Reanimationsregister publizieren?

1. Jeder Rettungsdienstbereich und jede Klinik, welche/r TeilnehmerIn des Deutschen Reanimationsregister ist, darf ihre/seine eigenen Daten uneingeschränkt nutzen und publizieren. Der/Die Teilnehmende hat das Recht, mit seinen/ihren Daten - ohne Verwendung der Daten anderer Teilnehmender oder des Datenpools - Auswertungen zu erstellen und diese zu publizieren. Eine Beratung durch das Organisationskomitee ist nicht verpflichtend, wird aber dringend empfohlen. Als Methode zur Datenerfassung muss das Deutsche Reanimationsregister und seine Datensätze genannt werden.

2. Aktive Teilnehmende[1] am Deutschen Reanimationsregister, die über ihren Standort hinausgehende Daten auswerten und publizieren möchten, können dies auf Antrag und Genehmigung durch den Wissenschaftlichen Beirat des Deutschen Reanimationsregisters umsetzen. Der/Die Antragstellende kann nur Auswertungen in dem Bereich vornehmen, in welchem sein/ihr Standort teilnimmt. Das heißt, für den Zugang zu präklinischen Daten muss eine präklinische Teilnahme vorliegen. Gleiches gilt für innerklinische und Cardiac Arrest Center Teilnehmende. Hierbei erfolgt eine Kontaktaufnahme an die Koordination des Deutschen Reanimationsregisters (info@reanimationsregister.de), welche die Kommunikation mit dem Wissenschaftlichen Beirat und dem Organisationskomitee des Deutschen Reanimationsregisters übernimmt. Zur Antragsstellung muss ein Studienprotokoll sowie ein positives Ethikvotum vorgelegt werden. Der Wissenschaftliche Beirat entscheidet innerhalb von 30 Tagen über den Antrag unter Berücksichtigung bereits angemeldeter Forschungsvorhaben und Publikationen, dem Stand der wissenschaftlichen Forschung sowie der Machbarkeit und Sinnhaftigkeit der Fragestellung. Der/Die Teilnehmende bekommt von der Koordination das Aktenzeichen und den/die zuständige/n AnsprechpartnerIn des Organisationskomitees genannt. Die Berechnungen erfolgen gemeinsam mit einer benannten Person aus dem Organisationskomitee des Deutschen Reanimationsregisters und der/die Teilnehmende erhält die Auswertungsergebnisse. Im Bedarfsfall wird ein/e StatistikerIn durch

[1] Als **aktive Teilnehmende** werden Standorte betrachtet, die 2 oder mehr Jahre am Deutschen Reanimationsregister im auszuwerten den Bereich (Rettungsdienst, Notfallteam, Cardiac Arrest Center) teilnehmen und eine annähernd vollzählige Dokumentation ihrer Einsätze vorweisen können.

das Organisationskomitee des Deutschen Reanimationsregisters beauftragt. Ist das Budget für wissenschaftliche Auswertungen im Rahmen des Deutschen Reanimationsregisters erschöpft, wird jede weitere Analyse mit den in der jeweils aktuellen Gebührenordnung aufgelisteten Kosten dem Standort in Rechnung gestellt. Die erhaltenen Ergebnisse dürfen ausschließlich für die genehmigten Analysen verwendet und im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben gespeichert werden. Eine Weitergabe über das beantragte Forschungsvorhaben hinaus ist nicht zulässig.

3. Das Organisationskomitee des Deutschen Reanimationsregisters kann ausgewählte Fragestellungen in Kooperation mit beteiligten Standorten bearbeiten und veröffentlichen.

4. Die Weitergabe von Daten an Dritte, nicht am Register beteiligte Organisationen und Verbände ist im § 6 des Teilnahmevertrages ausgeschlossen.

B) Internes Review Board

VOR Einreichung der Arbeit nach A.2 bei einer Zeitschrift findet ein internes Review statt mit dem Ziel:

- die methodische Qualität der Arbeit zu verbessern,
- die Konsistenz der Aussagen zu prüfen (auch mit publizierten Arbeiten aus dem Deutschen Reanimationsregister),
- die statistischen Methoden zu prüfen,
- Formalien (z.B. die Zitierweise) abzuklären und
- auf mögliche Limitationen hinzuweisen.

Es ist NICHT das Ziel dieses internen Reviews, eine Arbeit abzulehnen; vielmehr sollen Hilfestellungen bei der Publikation gegeben werden.

Die Berücksichtigung der Reviewer-Kommentare liegt in der Verantwortung des Autors/der Autorin; offensichtliche Missachtung wichtiger Punkte kann sich aber auf künftige Publikationen auswirken, bis hin zum zeitlich begrenzten Ausschluss von weiteren Publikationen (siehe E).

Für das interne Review werden zwei Personen bestimmt:

- AnsprechpartnerIn des Organisationskomitees des Deutschen Reanimationsregisters für diese Arbeit

- eine weitere Person aus dem Organisationskomitee des Deutschen Reanimationsregisters oder ein/e wissenschaftlich erfahrene/r TeilnehmerIn aus dem Teilnehmendenkreis des Deutschen Reanimationsregisters, der/die durch das Organisationskomitee benannt wird.

Im Streitfall zwischen den Reviewern oder bei Einwänden gegen die Reviewer-Kommentare entscheidet das Organisationskomitee.

Die beiden Reviewer verpflichten sich zum Review innerhalb von 6 Wochen.

Für Einreichungen von Kongressbeiträgen ist das genannte Review-Verfahren nicht erforderlich. Ein Antrag (siehe A.2) zur Publikation ist aber in jedem Fall zu stellen.

C) Zitierweise und Co-AutorInnenschaft

Das Deutsche Reanimationsregister ist an prominenter Stelle im Text zu erwähnen.

Co-AutorInnenschaft

Mitglieder des Organisationskomitees werden nur dann als Co-AutorInnen genannt, wenn sie substanziell am Entstehen der Arbeit beteiligt sind.

Das Organisationskomitee des Deutschen Reanimationsregisters unterstützt in diesem Zusammenhang die „Uniform requirements for manuscripts submitted to biomedical journals" des International Committee of Medical Journal Editors (ICMJE).

KASTEN

Wann ist eine Autorenschaft gerechtfertigt?*

1. Substanzieller Beitrag zur Konzeption und zum Design oder Datenerhebung oder Analyse und Interpretation der Daten
2. Schreiben des Manuskriptes oder bedeutende inhaltliche Revision des Manuskriptes
3. Abschließende Freigabe des einzureichenden Manuskriptes

Alle drei Kriterien sollen erfüllt sein.

Die ICMJE betont, dass folgende Tätigkeiten für sich genommen noch nicht die Voraussetzungen für eine Autorenschaft erfüllen:

– Bereitstellung finanzieller Mittel
– Datenerhebung
– Supervision der Forschungsgruppe

* Die Kriterien des International Committee of Medical Journal Editors (ICMJE) für das Vorliegen einer Autorenschaft. Quelle: (12), eigene Übersetzung

Aus: C. Baethge: „Gemeinsam veröffentlichen oder untergehen" Dt. Ärzteblatt 2008; 105: 380-283

D) Nach Annahme der Publikation

Zur Verbreitung der wissenschaftlichen Ergebnisse des Deutschen Reanimationsregisters führt das Organisationskomitee eine Liste der aus dem Register hervorgegangenen Publikationen, die permanent aktualisiert wird. Um diese Liste immer aktuell zu halten, sind die AutorInnen aufgefordert, nach Annahme einer Arbeit die Koordination des Deutschen Reanimationsregisters zu informieren (E-Mail an: info@reanimatiosregister.de).

Nach Erscheinen der Arbeit sollte, falls vorhanden, die Publikation als PDF-Datei an die Koordination geschickt werden, um auf diesem Wege die Verbreitung der Ergebnisse zu fördern.

E) Verpflichtung

Der/Die ErstautorIn einer Arbeit, die Daten aus dem Deutschen Reanimationsregister gemäß Punkt A) enthält, verpflichtet sich, sich an die hier formulierte Richtlinie zu halten.

Bei grober Missachtung dieser Richtlinie kann das Organisationskomitee den/die AutorIn sowie den Standort von weiteren Publikationen aus dem Deutschen Reanimationsregister ausschließen.

F) Impressum

Diese Publikationsrichtlinie wurde vom Organisationskomitee des Deutschen Reanimationsregisters im September 2024 aktualisiert und vom Wissenschaftlichen Beirat genehmigt.

G) Bestandteil des Teilnahmevertrages

Nach § 2 Abs. 4 des Vertrages zur Teilnahme am Deutschen Reanimationsregister ist diese Publikationsrichtlinie Bestandteil des Teilnahmevertrages.